

Aufklärung der Empfängerin über die rechtlichen Grundlagen einer Samenspende im Rahmen des Samenspenderregistergesetzes (SaRegG)

Ich, Frau Michaela Musterfrau, geboren am TT.MM.JJJJ

wohnhaft Musterstraße AA in PLZ Musterstadt A

wurde am von

Arztname der Praxis (Einrichtung der medizinischen Versorgung, im Folgenden EmV):

.....

über die rechtlichen Grundlagen einer Samenspende im Rahmen des **SaRegG** aufgeklärt. Mir wurde insbesondere der Wortlaut des Gesetzes ausgehändigt.

1. Frau/Herr Arztname hat mir erklärt, dass ein Kind, das durch eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende geboren wird, Anspruch auf Informationen über die Person des Spenders hat. Wie bedeutsam die Kenntnis der eigenen Abstammung für die Entwicklung eines Menschen ist, wurde mir erläutert. Auf die Möglichkeit einer externen Beratung über die Folgen einer künstlichen Befruchtung mit Samen eines fremden Spenders wurde eingegangen.
2. Nach der Aufklärung weiß ich, dass die EmV vor der Verwendung der Samenspende folgende Daten zu erheben und zu speichern hat:
 - **Familienname und, sofern abweichend, Geburtsname,**
 - **Vornamen,**
 - **Geburtstag und Geburtsort,**
 - **Anschrift**

Diese Daten werden später, d.h. nach erfolgreicher Behandlung zusammen mit einer Information über das **Datum der Samenverwendung, die Einrichtung, in der der Samen gewonnen wurde (Entnahmeeinrichtung), der dort vergebenen Spendernummer und dem voraussichtlichen Geburtstermin bzw. das Geburtsdatum sowie die Zahl der geborenen Kinder** an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) übermittelt und dort gespeichert. Spätestens 6 Monate nach Übermittlung der Daten werden diese in der EmV vernichtet. Eine Meldung an das DIMDI erfolgt nicht, wenn der EmV bekannt ist, dass keine Schwangerschaft eingetreten ist.

3. Ich bin informiert worden, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, die EmV direkt nach der Geburt eines Kindes, das infolge der künstlichen Befruchtung geboren wurde, über das Geburtsdatum und die Zahl der geborenen Kinder zu unterrichten. Erfolgt diese Meldung nicht, wird mich das EmV aufgrund des berechneten voraussichtlichen Entbindungstermins anschreiben und die Daten erfragen. Wenn ich nicht antworte und keine Information über die Geburt im EmV vorliegt, wird dennoch eine Meldung der genannten Daten an das DIMDI erfolgen, wobei der voraussichtliche Entbindungstermin anstelle des Geburtsdatums übermittelt wird.

Das DIMDI wird diese Daten im Samenspenderregister speichern und **110 Jahre** aufbewahren. Eine frühere Löschung wird lediglich erfolgen, wenn durch die Insemination mit der Samenprobe des Spenders keine Schwangerschaft eingetreten ist und dies zuvor nicht bekannt war.

4. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass auf Antrag das DIMDI einer anspruchsberechtigten Person (geborenes Kind oder seine gesetzlichen Vertreter) Informationen über die personenbezogenen Daten des Samenspenders erteilen wird. Der Anspruch auf Auskunftserteilung besteht über die gesamte Speicherdauer. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes, das durch die Samenspende entstanden ist, ist nur noch das Kind berechtigt, Auskunft einzuholen.
5. Bei der Antragstellung durch das Kind, sind eine Kopie des Personalausweises sowie die Geburtsurkunde vorzulegen. Machen die Eltern als gesetzliche Vertreter den Anspruch auf Auskunft für ihr Kind geltend, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haben sie die Geburtsurkunde dieses Kindes und Kopien ihrer Personalausweise vorzulegen. Erfolgt der Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter, ist eine gesetzliche Vertretungsbefugnis notwendig.

Vor Erteilung der Auskunft empfiehlt das DIMDI der Auskunft ersuchenden Person die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung und weist auf bestehende Beratungsangebote hin.

6. Mir ist bekannt, dass ich einen Auskunfts- und Berichtigungsanspruch gegenüber dem DIMDI nur hinsichtlich meiner dort gespeicherten Daten habe. Wenn meine Behandlung mit Spendersamen nicht zur Geburt eines Kindes geführt hat, habe ich gegenüber dem DIMDI einen Anspruch auf Löschung meiner gespeicherten Daten.
7. Ich weiß nach der Aufklärung, dass die Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders gemäß § 1600d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausgeschlossen ist.

Nach der Aufklärung und ausreichender Bedenkzeit bestätige ich,

Frau Michaela Musterfrau, geboren am TT.MM.JJJJ, wohnhaft Musterstraße AA in PLZ Musterstadt, dass ich die Aufklärungsinhalte verstanden habe.

Darüber hinaus erkläre ich, dass ich auf meine Verpflichtung hingewiesen wurde, die EmV unter Angabe des Geburtsdatums über die Geburt des Kindes oder der Kinder spätestens drei Monate nach der Geburt zu unterrichten. Ich versichere, dass ich dieser Verpflichtung nachkommen werde.

Musterstadt A, den _____
Unterschrift Michaela Musterfrau

Ich habe die oben Unterzeichnende aufgeklärt und ihr den Inhalt dieser Erklärung dargelegt.

Musterstadt B, den _____
Name und Unterschrift beratender Arzt